

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

14.11.2006

Geschäftszahl

2004/03/0024

Rechtssatz

Liegt ein Fall einer verbotswidrigen Anlage nach § 39 Abs 1 EisenbahnG 1957 vor, so ist von der Behörde gemäß § 41 Abs 1 EisenbahnG 1957 dem Verfügungsberechtigten die Beseitigung der Anlage aufzutragen (Hinweis E 30. Juni 1999, 98/03/0335).